

BVGer E-2447/2015 vom 21. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2447_2015

FR: TAF E-2447/2015 du 21 septembre 2015

IT: TAF E-2447/2015 del 21 settembre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2; BVGE 2011/37 E. 5.4.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen

Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 24 E. 5.1). Das Recht auf vorgängige Anhörung (Art. 30 Abs. 1 VwVG) als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs sieht insbesondere vor, dass die Behörde sich beim Erlass ihrer Verfügung nicht auf Tatsachen abstützen darf, zu denen sich die von der Verfügung betroffene Person nicht vorgängig äussern und diesbezüglich Beweis führen konnte. Eng mit dem Äusserungsrecht ist der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG) - ebenfalls Teilgehalt des rechtlichen Gehörs - verbunden. So können sich die Betroffenen in einem Verfahren nur dann wirksam zur Sache äussern und geeigneten Beweis führen beziehungsweise Beweismittel bezeichnen, wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche die Behörde ihren Entscheid stützt. Das Recht auf Akteneinsicht kann eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Geheimhaltung der betreffenden Akten vorhanden ist (Art. 27 VwVG). Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, muss ihr die Behörde indes von seinem wesentlichen Inhalt Kenntnis sowie die Gelegenheit geben, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG). Dabei hat jeder Beschränkung des Einsichtsrechts eine konkrete, sorgfältige und umfassende Abwägung der entgegenstehenden Interessen voranzugehen, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2013/23 E. 6.4.1 und 6.4.2, je m.w.H.). Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet schliesslich auch, dass die Behörden alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann. Daraus resultiert die Pflicht, dass jegliche Abklärungen schriftlich festzuhalten, zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren sind. Die Aktenführung hat geordnet, übersichtlich und vollständig zu sein und es muss ersichtlich sein, wer die Akten erstellt hat und wie sie zustande gekommen sind (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2013/23 E. 6.4.2).

E. 3.2

Ein mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör eng zusammenhängendes Prinzip des Verwaltungsverfahrens ist der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Dieser besagt, dass die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat. Dabei beschränken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern haben auch die sie entlastenden Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidungswesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Dies ist häufig dann der Fall, wenn die Vorinstanz gleichzeitig den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör verletzt hat (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1; Patrick L. Krauskopf/Katrin Emmenegger, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Waldmann/Weissberger (Hrsg.) 2009, Art. 12 VwVG N 19 ff. und N 42, Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 1043 ff.). Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende

Person demgegenüber die Pflicht (und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV auch das Recht), an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sofern die gesetzlichen Mitwirkungspflichten durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden sind, muss die Behörde insbesondere dann weitere Abklärungen ins Auge fassen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BvGE 2009/50 E. 10.2; BvGE 2008/24 E. 7.2; BvGE 2007/21 E. 11.1).

E. 4

Veranlasst durch den Hinweis des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 10. August 2015 (vgl. Bst. J) bestellte das Bundesverwaltungsgericht die vorinstanzlichen Akten des Mitbewohners des Beschwerdeführers, S.O., und stellte bei deren Durchsicht mit Erstaunen fest, dass sich das Original der eritreischen Heiratsurkunde des Beschwerdeführers tatsächlich im Dossier von S.O. befand (vgl. N (...), A16, Beilage 6). Dass dieses Dokument nicht dorthin gehört, hätte dem SEM bei Anwendung der gebührenden Sorgfalt im Rahmen seiner Aktenführungspflicht auffallen müssen. So ist auf dem Briefumschlag, mit dem die Heiratsurkunde an die Vorinstanz geschickt wurde, zwar tatsächlich die N-Nummer von S.O., indes auch der Name des Beschwerdeführers vermerkt. Zudem wurde das Dokument in der S.O. betreffenden Verfügung zusammen mit dem Namen des Beschwerdeführers erwähnt. Aufgrund dieser fehlerhaften Zuordnung hat das SEM seine Pflicht zur geordneten Aktenführung in grober Weise missachtet, was für sich alleine bereits eine Verletzung eines der zentralen Teilgehalte des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellt. Überdies ist unter diesen Umständen davon auszugehen, dass die Vorinstanz die Heiratsurkunde des Beschwerdeführers - ein für die Frage dessen Herkunft nicht offensichtlich unwesentliches Dokument - gar nicht zur Kenntnis nehmen und mithin auch nicht in der Entscheidungsfindung berücksichtigen konnte, womit sie nicht nur den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör zusätzlich verletzt, sondern mangels vollständiger Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes auch ihre Untersuchungspflicht missachtet hat. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die pauschale Bemerkung des SEM in seiner Vernehmlassung vom 4. Juni 2015 - derartige Dokumente könnten leicht gekauft werden (vgl. Bst. I) - ohne nähere Prüfung der Heiratsurkunde nicht genügt, um deren Echtheit zu entkräften. Angesichts der formellen Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör rechtfertigen bereits diese grobe Verletzung der Aktenführungspflicht und die daraus folgenden weiteren Verfahrensmängel alleine eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung und eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, hat das SEM seine Untersuchungspflicht und den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör jedoch auch im Rahmen seiner Abklärung bezüglich der Herkunft des Beschwerdeführers verletzt.

E. 5.1

Wie in der angefochtenen Verfügung erwähnt, wurden dem Beschwerdeführer - zwecks Plausibilitätsprüfung seiner Herkunftsangaben - anstelle einer Lingua-Analyse respektive Lingua-Alltagswissensevaluation im Rahmen der eingehenden Anhörung von der zuständigen Sachbearbeiterin des SEM vertiefte Fragen zu seinen Länderkenntnissen und zu seinem Alltagswissen bezüglich seiner angeblichen Herkunftsregion in Eritrea gestellt. Im zur Publikation vorgesehenen Leiturtel E-3361/2014 vom 6. Mai 2015 - in dem es um

eine Asylsuchende tibetischer Ethnie ging, deren Herkunft aus der Volksrepublik China von der Vorinstanz in Zweifel gezogen wurde - definierte das Bundesverwaltungsgericht die aus dem rechtlichen Gehör und dem Untersuchungsgrundsatz fließenden Mindestanforderungen an diese neue Methode der Herkunftsabklärung im Rahmen der Anhörung. Dass der behauptete Herkunftsort vorliegend in Eritrea und nicht in der Volksrepublik China liegt, tut bezüglich dieser Mindeststandards nichts zur Sache, sind sie - wie die Herkunftsabklärungen selbst - technischer Natur und somit von der behaupteten Herkunft der asylsuchenden Person unabhängig. Im genannten Urteil E-3361/2014 vom 6. Mai 2015 hielt das Gericht fest, dass das SEM - um dem Untersuchungsgrundsatz und dem Anspruch auf rechtliches Gehör gerecht zu werden - auch bei der alternativ zur Lingua-Analyse respektive Lingua-Alltagswissensevaluation durchgeführten Herkunftsabklärung im Rahmen der Anhörung verpflichtet ist, die Vorbringen der Betroffenen in einer auch für die Beschwerdeinstanz nachvollziehbaren Weise sorgfältig und ernsthaft zu prüfen (vgl. a.a.O., E. 5.2.2.1). Dazu muss für das Bundesverwaltungsgericht - im Sinne einer ersten Mindestanforderung - aus den vorinstanzlichen Akten nicht nur erkennbar sein, welche Fragen das SEM der asylsuchenden Person gestellt hat und wie diese darauf geantwortet hat, sondern auch, wie diese Fragen hätten beantwortet werden müssen und weshalb eine in der fraglichen Region sozialisierte Person die zutreffenden Antworten hätte kennen müssen. Da bei der neuen Methode der Herkunftsabklärung durch die Vorinstanz kein amtsexterner Sachverständiger mitwirkt, sind die zutreffenden Antworten zudem mit Informationen zu belegen, bei deren Beschaffung, Aufbereitung und Präsentation sich die Vorinstanz an den für Informationen über Herkunftsländer (Country of Origin Information [COI]) geltenden Standards zu orientieren hat (vgl. a.a.O., E. 5.2.2.2). Im Sinne einer zweiten Mindestanforderung muss der asylsuchenden Person zudem der wesentliche Inhalt der Herkunftsabklärung - entweder in einer zu protokollierenden mündlichen Anhörung oder in einer aktenkundigen schriftlichen Notiz - zur Kenntnis gebracht und ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, sich insbesondere zu den als unzureichend eingestuften Antworten zu äussern. Dabei sind ihr die als tatsachenwidrig, falsch oder unzureichend erachteten Antworten unter Angabe der dazugehörigen Fragen so detailliert aufzuzeigen, dass sie hierzu konkrete Einwände anbringen kann. Es genügt somit nicht, die Schlussfolgerungen der Herkunftsabklärung in einer pauschalen Zusammenfassung darzulegen, ohne der betroffenen Person die ihr konkret vorgeworfenen Falschangaben in geeigneter Weise erkennbar zu machen (vgl. a.a.O., E. 5.2.2.4). Sind die genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt, verletzt das SEM die Untersuchungspflicht und den Anspruch auf rechtliches Gehör, weshalb die Sache in der Regel zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (vgl. a.a.O., E. 5.2.3.2).

E. 5.2

Im vorliegenden Verfahren ist die Vorinstanz den zuvor umschriebenen - aus der Untersuchungspflicht und dem Anspruch auf rechtliches Gehör fließenden - Mindestanforderungen an die Herkunftsabklärung im Rahmen der Anhörung nicht vollumfänglich nachgekommen:

E. 5.2.1

Bezüglich der ersten Mindestanforderung kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass den Akten zu einer Vielzahl der Herkunftsfragen keine Angaben zu den vom SEM für korrekt befundenen Antworten entnommen werden können (vgl. A12/16, F17 f., F26 f., F31 ff., F53 ff., F70 ff., F80 ff., F84 ff.). Insbesondere fehlen jedoch die für das

Gericht einsehbaren Belege der angeblich richtigen Antworten mit COI. Da der Beschwerdeführer mit der im Rahmen seiner Rechtsmitteleingabe eingereichten SFH-Schnellrecherche vom 16. April 2015 auf Quellen verweist, die Teile seiner Ausführungen stützen, wäre es aber für die Beurteilung der Plausibilität der behaupteten Herkunft umso wichtiger, zu wissen, welchen Quellen das SEM seine diesbezüglichen Informationen entnimmt. Erst dann lässt sich eine - vom SEM in seiner Vernehmlassung bereits vorgezogene - Bewertung der Quellen des Beschwerdeführers vornehmen (vgl. Bst. I). Dabei sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der COI Standards im Wesentlichen zu beachten ist, dass eine möglichst grosse Bandbreite an und insbesondere auch unterschiedliche Arten von Quellen zu suchen sind. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass die Situation im Herkunftsland so objektiv, ausgewogen und verlässlich wie möglich abgebildet wird (vgl. Europäische Union, Gemeinsame EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer [COI], April 2008, S. 6-17; Rainer Mattern, COI-Standards: Die Verwendung von Herkunftsländerinformationen [COI] in Entscheiden der Asylinstanzen, ASYL 3/10, S. 4 f.).

E. 5.2.2

Mit Bezug zur zweiten Mindestanforderung des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs fällt auf, dass der Beschwerdeführer weder im Rahmen der Anhörung, noch danach konkret darauf hingewiesen wurde, welche seiner in der angefochtenen Verfügung als ungenügend qualifizierten Angaben zu seiner Herkunft nicht den vom SEM als korrekt erachteten Informationen entsprechen. Mit diesem Vorgehen wurde es der Beschwerdeführerin verunmöglicht, zu den vom SEM als tatsächenswidrig oder unzureichend erachteten Antworten konkrete Einwände anzubringen.

E. 5.3

Nach dem Gesagten hat das SEM den Untersuchungsgrundsatz sowie den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör bei seiner Herkunftsabklärung im Rahmen der Befragung zusätzlich verletzt.

E. 6.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 6.2

Wie in E. 4 ausgeführt, rechtfertigen bereits die - wegen der fehlerhaften Zuordnung der eritreischen Heiratsurkunde des Beschwerdeführers ins Dossier von S.O. - grobe Verletzung der Aktenführungspflicht und die daraus folgenden weiteren Verfahrensmängel die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, kommt einer Kassation doch auch die Funktion zu, die Vorinstanz auf ihre verfahrensrechtlichen Pflichten aufmerksam zu machen. Hinzu kommt, dass sich die Entscheidungsreife im vorliegenden Fall - nicht zuletzt angesichts der gehäuft aufgetretenen Verfahrensfehler infolge der Missachtung der Mindestanforderungen an die

Herkunftsabklärung im Rahmen der Anhörung - nicht mit geringem Aufwand herstellen lässt. Unter Berücksichtigung dieser Gesamtumstände erscheint es mithin angezeigt, die Sache zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsabklärung - unter rechtsgenügender Gewährung des rechtlichen Gehörs - ans SEM als erste Instanz zurückzuweisen. Dabei hat das SEM die Echtheit der eingereichten eritreischen Heiratsurkunde des Beschwerdeführers sowie deren Relevanz für das vorliegende Verfahren sorgfältig zu prüfen und seine diesbezüglichen Erkenntnisse in den neu zu fällenden Entscheid einfließen zu lassen. Zudem hat es den Mindestanforderungen an die Herkunftsabklärung im Rahmen der Anhörung im Sinne des zur Publikation vorgesehenen Leiturteils E 3361/2014 vom 6. Mai 2015 gerecht zu werden. Der Antrag des Beschwerdeführers, aufgrund der Verständigungsschwierigkeiten mit den Arabischdolmetschern erneut in seiner Muttersprache Tigre befragt zu werden, ist indes abzulehnen. So gab der Beschwerdeführer sowohl zu Beginn als auch am Schluss der Kurzbefragung zu Protokoll, den Dolmetscher gut verstanden zu haben (vgl. A4/12, S. 2, Bst. h sowie S. 9, Rz. 9.01). Auch trug er vor, über sehr gute Arabischkenntnisse zu verfügen (vgl. A4/12, S. 4, Rz. 1.17.02). Dafür, dass dem Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung für die eingehende Anhörung ein Tigredolmetscher in Aussicht gestellt worden wäre, schien unter diesen Umständen keine Veranlassung zu bestehen und gibt es im entsprechenden Protokoll auch keine Hinweise. Zu Beginn der eingehenden Anhörung gab der Beschwerdeführer zwar tatsächlich an, dass er die Dolmetscherin bitte, langsam zu sprechen; indes bestätigte er auch, dass er sie verstehe (vgl. A12/16, F1 f.). Bei der Durchsicht des entsprechenden Protokolls entsteht denn auch nicht der Eindruck, als hätte der Beschwerdeführer die Dolmetscherin nicht verstanden oder sich ihr gegenüber nicht verständlich machen können.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 7.2

Dem Beschwerdeführer ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom 10. August 2015 bei einem Stundenansatz von Fr. 200. und 11.5 Stunden einen Gesamtaufwand von Fr. 2'696.75 (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) aus. Dieser Aufwand erscheint nicht vollumfänglich angemessen und ist mithin zu kürzen. So sind die Schreiben ans Bundesverwaltungsgericht vom 13. und vom 19. Mai 2015 mit Ausnahme von zwei Sätzen identisch, weshalb dafür nur einmal ein Aufwand von 20 Minuten in Rechnung gestellt werden kann. Bei der Kontaktaufnahme mit den Übersetzungsdiensten handelt es sich um Sekretariatsarbeiten, bedarf es zu deren Ausführung doch nicht der besonderen Kenntnisse eines Anwaltes. Mithin dürfen sie nicht in Rechnung gestellt werden, weshalb der Gesamtaufwand um weitere 50 Minuten zu kürzen ist. Ferner erscheint ein Aufwand von 7 Stunden für das Verfassen der Replik und die dazu notwendigen Vorarbeiten, wie Aktenstudium und Besprechung mit der Klientschaft, sehr hoch und ist deshalb um 2 Stunden zu reduzieren. Den verbleibenden Gesamtaufwand von 8 Stunden und 20 Minuten sowie die ausgewiesenen Auslagen (Fr. 197.-) erachtet das Gericht als angemessen; der Stundenansatz von Fr. 200.- ist reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz ist demnach auf Fr. 2'013.- (inkl.

Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.